

1.0 „Tourismus Plus“ - In die Zukunft investieren

Merkblatt-Stand: Juli 2009

Ziel dieses Förderkreditprogramms ist es, gewerbliche Hotel- und Übernachtungsbetriebe im Saarland zu unterstützen und damit einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Tourismusstrategie 2015 zu leisten.

Wer kann Anträge stellen?

- Gewerbliche Hotel- und Übernachtungsbetriebe im Saarland, die die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen (siehe SIKB-Merkblatt "1.811 KMU-Definition").
- Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten, sofern die Mieträume für gewerbliche Hotel- und Übernachtungsbetriebe im Saarland bestimmt sind und die Mieter die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind ausgeschlossen (siehe SIKB-Merkblatt „1.813 Unternehmen in Schwierigkeiten“).

Bei diesen Krediten vergibt die SIKB Beihilfen unter der „De-minimis“-Verordnung der EU-Kommission im Rahmen der de minimis-Obergrenze von € 200.000 unter Berücksichtigung bereits gewährter de minimis-Beihilfen innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das SIKB-Merkblatt „1.812 Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen im Saarland zur Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Hotel- und Übernachtungsbetrieben, und zwar

- Erwerb von Grundstücken
- gewerbliche Baumaßnahmen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen

Kreditbetrag:

maximal EUR 500.000 pro Vorhaben.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist nur bis zur maximalen Beihilfeintensität möglich.

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das separate SIKB-Merkblatt „1.812 Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Bis zu 20 Jahre (je nach Verwendungszweck) bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie sind die Konditionen?

- Je nach Kapitalmarktsituation, fest für die vereinbarte Festzinssatzperiode, jedoch höchstens 10 Jahre fest.
- Zinssatz und Auszahlungskurs werden bei Kreditauszahlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten festgelegt.

In welcher Höhe wird die Zinsverbilligung gewährt?

Während der ersten 24 Monate der Kreditlaufzeit werden die Zinsen komplett vom Saarland getragen.

Sofern innerhalb von 24 Monaten nach Kreditauszahlung eine Qualifizierungs- (z.B. Service Q-Zertifizierung) und eine Klassifizierungsmaßnahme nach einschlägigen Standards (z.B. Hotelklassifizierung, Sterneklassifizierung des DTV) erreicht wurden und das touristische logo „Saarland – mit grenzenlosem Charme“ bei allen Veröffentlichungen und Publikationen über das geförderte Projekt verwendet wurde, verlängert sich der Zeitraum der Zinsübernahme durch das Saarland auf 60 Monate nach Kreditauszahlung.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS) übernimmt im Rahmen ihrer jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien Ausfallbürgschaften in Höhe von bis zu 80 % des Kreditbetrages.

Davon unabhängig sind vom Kreditnehmer bankübliche Vorabsicherheiten zu stellen, wie z.B.

- Grundschild
- Sicherungsübereignung von Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die im Rahmen der Beantragung der Ausfallbürgschaft anfallende einmalige Bearbeitungsgebühr (ohne MWSt.), wie auch die im Zusammenhang mit der Bürgschaft während der ersten 24 Monate der Kreditlaufzeit anfallende Avalprovision (ohne MWSt.), werden vom Saarland getragen.

Sofern innerhalb von 24 Monaten nach Kreditauszahlung eine Qualifizierungs- (z.B. Service Q-Zertifizierung) und eine Klassifizierungsmaßnahme nach einschlägigen Standards (z.B. Hotelklassifizierung, Sterneklassifizierung des DTV) erreicht wurden und das touristische Logo „Saarland – mit grenzenlosem Charme“ bei allen Veröffentlichungen und Publikationen über das geförderte Projekt verwendet wurde, verlängert sich der Zeitraum für die Übernahme der Avalprovision durch das Saarland auf 60 Monate nach Kreditauszahlung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge sind **vor Beginn der Investitionsvorhabens** auf SIKB-Antragsvordruck (Kredit) und BBS-Antragsvordruck (Bürgschaft) unter Beifügung der üblichen Unterlagen einschließlich Beschreibung des Investitionsprojektes über die Hausbank bei der **SIKB** zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die Kredite sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der SIKB die antragsgemäße Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung des Kredites nachzuweisen.

Auskunftspflicht, Prüfungsrecht

Die Verwendung der Zins- und Kostenzuschüsse und des damit verbilligten Kredites kann vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft oder dessen Beauftragten, jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Die Prüfungshandlungen erstrecken sich nicht auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers oder der SIKB.

Der Rechnungshof des Saarlandes ist nach § 91 Abs. 1 und 2 LHO berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Kredite bei dem Kreditnehmer und der SIKB zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers erstrecken, wenn es der Rechnungshof für die Verwendungsprüfung des Zins- und Kostenzuschusses für erforderlich hält.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen Daten vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden oder im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Saarlandes, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Subventionshinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hausbank und Endkreditnehmer sind verpflichtet, der SIKB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Kredits entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch zu machen sind oder die eine Kündigung und / oder einen Widerruf des Kredits begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredits entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.